

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/076/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungs- und Standesamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Hofer
----------------------------------

**Änderung der Taxitarifordnung; Antrag des Taxi- und Mietwagenvereins 2011 e.V. auf Änderung des Taxitarifs**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.04.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.04.2012	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Taxitarifordnung wird gemäß beigefügtem Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## I. Zusammenfassung

Die Taxivereinigung „Taxi 2011 e.V.“ mit Schreiben vom 09.12.2011 einen Antrag zur Änderung der Taxitarifordnung gestellt. Folgendes wird zur Begründung aufgeführt:

Im Gegensatz zu anderen Taxiorganisationen bemühen wir uns große Tarifschritte in längeren Abständen zu vermeiden. So ähnlich wie die Stadt Nürnberg versuchen wir, die notwendigen Tarifangleichungen zeitnah in kleinen Schritten publikumsverträglich zu gestalten und bitten um das Verständnis der zuständigen kommunalen Gremien.

1. Änderung im Autokostenindex, der gemeinsam vom ADAC mit dem statistischen Bundesamt ausgegeben wird.  
Der Autokostenindex stieg vom März 2008 bis März 2011 von 110,4 auf 116,2 um 5,8 Prozentpunkte. Dies bedeutet einen Anstieg der Autokosten in diesem Zeitraum um 5,2 %.
2. Die Fahrpreise im VGN wurden Ende 2008 um durchschnittlich 2,9 %, Ende 2009 ebenfalls um 2,9 % und Ende 2010 um durchschnittlich 3,08 % angehoben.

Seit der letzten Antragstellung auf Änderung der Taxitarifordnung im März 2008 sind die Betriebskosten für Taxiunternehmer massiv gestiegen. In erster Linie sind hier bei den Betriebskosten die Treibstoffkosten zu erwähnen. Hier stieg der Nettopreis innerhalb von zwei Jahren von € 0,92 auf € 1,13. Dies bedeutet eine Steigerung von circa 22 %.

Für das Gewerbe gravierende Auswirkungen hat die Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Hier sind in den beiden letzten Jahren die Lebenshaltungskosten um circa 5 % gestiegen. Auch die Energiekosten für Strom und Gas sind um circa 17 % gestiegen.

Die Lebenshaltungskosten spielen deshalb eine so große Rolle, weil über 60 % der Gesamteinnahmen auf Löhne und damit auf Lebenshaltungskosten entfallen. Dies gilt natürlich auch für Fälle, in denen Unternehmer selber Fahrdienst leisten, da auch diese dem Lebenshaltungskostendruck ausgesetzt sind.

Wir beantragen deshalb eine moderate Angleichung des Tarifs um circa 2,85 % bezogen auf eine 5 km Fahrt.

Uns ist dabei bewusst, dass sämtliche Kosten nicht abgefangen werden können, wir aber trotzdem als Unternehmer auf die Durchsetzbarkeit eines neuen Taxitarifs auf den Markt achten müssen. Wir hoffen nach wie vor, dass gerade die Treibstoff und Energiekosten sich wieder etwas nach unten bewegen werden. Deshalb vertreten wir die Auffassung, dass unser Antrag moderat und kundenverträglich ist. Im Einzelne beantragen wir wie folgt:

Taxitarif	Alt	Neu
Grundpreis	€ 2,60	€ 2,60
1.km	€ 2,60	€ 2,70
2. km	€ 2,00	€ 2,10
3. km	€ 1,45	€ 1,55
4. km und weitere	€ 1,30	€ 1,30
Wartezeit /Stunde	€ 25,00	€ 25,00
Großraumfahrzeug	€ 5,00 Zuschlag	€ 5,00 Zuschlag

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Degression der Kilometerpreise ein Mengenrabatt für Jedermann eingearbeitet ist und Kassenverträge dadurch entbehrlich sind.

+++

## II.

Die Industrie- und Handelskammer hat hier zu folgende Stellungnahme abgeben:  
(auszugsweise Wiedergabe der wesentlichen Teile)

*... Bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), die derzeit bei 12,90 € liegt, ergibt der neu beantragte Tarif eine Steigerung von 0,30 €. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,33 % gegenüber dem seit 01.07.2008 geltenden Taxitarif.*

*Im Vergleich mit den Steigerungen der Fahrpreise im VGN (jährlich um ca. 2,9 %) ist die beantragte Tariferhöhung als durchaus moderat anzusehen.*

*Der Taxitarif im Stadtgebiet Schwabach wurde zuletzt zum 01.07.2008 angehoben. Eine Preis- und Kostensteigerung der fixen und variablen Kosten im Taxigewerbe ist seitdem unbestritten. Insofern bestehen von Seiten der IHK grundsätzlich keine Einwendungen gegen die beantragte Anpassung des Taxitarifes im Stadtgebiet Schwabach an die eingetretenen Kostensteigerungen und dem im Stadtgebiet Schwabach beantragten Taxitarif.*

*Mit Blick auf die Höhe des Taxitarifs im Stadtgebiet dürfen wir von Seiten der IHK anmerken, dass die Stadt Schwabach bereits jetzt den höchsten Taxitarif in vergleichbaren mittelfränkischen Genehmigungsbereichen hat.*

*Aus Sicht der IHK ist in Zweifel zu ziehen, ob sich bei der nach wie vor angespannten Wirtschaftslage der beantragte Taxitarif am Markt durchsetzen lässt.*

*Sofern die Genehmigungsbehörde eine Tariferhöhung als unausweichlich ansieht, dürfen wir Sie bitten, uns die neue Taxitarifordnung der Stadt Schwabach nach in Kraft treten zu übermitteln.*

Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. hat im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

*Der Antrag ist der Höhe nach angemessen. Tatsächlich ist die Kostensteigerung in einem Taxibetrieb noch stärker festzustellen, als dies im Antrag deutlich gemacht wird. Der Autokostenindex stieg im Vergleich von März 2008 bis Oktober 2011 von 110,4 auf 117,0 Punkte. Diese bedeutet einen Anstieg im Vergleichszeitraum um 6,0 %. Die von den Antragstellern gewünschten Änderungen im Taxitarif bewirken jedoch maximal eine Preissteigerung um 3,4 %, bei Fahrten ab 4 km sogar noch eine deutlich geringere Steigerung.*

*Insofern sollte der beantragten Änderung zugestimmt werden.*

*Besonders zu begrüßen ist die beantragte Änderung in der Genehmigungspraxis von Sondervereinbarungen. Die augenblickliche Regelung, wonach Sondervereinbarungen abgeschlossen werden können und innerhalb von 4 Wochen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen sind, hat letztendlich zur Folge, dass auch rechtswidrige Sondervereinbarungen abgeschlossen und befolgt werden können, bevor die Genehmigungsbehörde hiervon Kenntnis erhält.*

*Eine solche künftige Regelung bringt für die Genehmigungsbehörde keinerlei zusätzlichen Aufwand mit sich. Auch bei der im Augenblick noch geltenden Regelung, ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, eine angezeigte Sondervereinbarung hinsichtlich der Übereinstimmung zum PBefG zu prüfen. Allerdings erhält sie bei der jetzigen Fassung der Taxitarifordnung hierfür kein Entgelt.*

*Bei der beantragten Regelung ist darüber hinaus davon auszugehen, dass im Rahmen des*

*Genehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde die Verbände und die IHK anhört. Häufig ergeben sich im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens wichtige Aspekte zur Entscheidung über eine beantragte Sondervereinbarung.*

*Da Sondervereinbarungen grundsätzlich eine Ausnahme darstellen, ist es auch nicht schädlich, dass vor der Umsetzung und vor dem Inkrafttreten einer Sondervereinbarung zunächst ein Antrags- und Anhörungsverfahren einsetzt. Dies ist den Antragstellern regelmäßig zuzumuten.*

*Im Übrigen ist anzumerken, dass beispielsweise auch in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth eine Genehmigungspflicht für Sondervereinbarungen besteht.*

Gerade die massiven Preissteigerungen bei den Treibstoffen in den letzten Monaten lassen die Forderung auf Anhebung des Taxitarifs als berechtigt und angemessen erscheinen. Seitens des Ordnungsamtes wird der Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung befürwortet.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Neufassung der Taxitarifordnung gemäß beigefügtem Entwurf zu beschließen. Die Neufassung soll zum 01.06.2012 in Kraft treten.

Eine Tabelle, in der die derzeit gültigen Taxitarife der mittelfränkischen Städteachse gegenübergestellt werden, ist ebenfalls beigefügt.

### **I** **III. Kosten**

keine